SV Mietingen 1947 e. V. - Vereinsjugendordnung

Mietingen, 11.06.2013

Präambel

Der Verein SV Mietingen 1947 e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung des Vereinsrats die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

Vorbemerkung

Als Ergänzung zur Satzung regelt die Vereinsjugendordnung abteilungsübergreifend wichtige Angelegenheiten der jugendlichen Vereinsmitglieder. Sie basiert auf der Hauptsatzung, die unter § 15 folgendes festlegt:

Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, und die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand und tritt frühestens mit dessen Bestätigung in Kraft.
4. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsrats. Er/Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen (Jugendtrainer und Jugendübungsleiter) und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen

Vereinsjugend des SV Mietingen 1947 e.V.

an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

(1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze der Vereinssatzung und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Jugendmitglieder insbesondere die:

- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit, Entwicklung und Ausbau der Kontakte und Pflege der nationalen und internationalen Verständigung
- Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht, Unterstützungsbereitschaft und Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen des Vereins
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, wettkampfsportlichen und freizeitsportlichen Angeboten
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche
- Weiterentwicklung des Sportangebots des Vereins und Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich weitgehend selbständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze / Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- die Jugendvollversammlung,
- der Vereinsjugendvorstand,

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Jugendvollversammlung.

(2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an.

(3) Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählen insbesondere:

- Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- Beratung über die Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel,
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
- Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen / Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.

(4) Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Hauptversammlung des Vereins.

(5) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vereinsjugendvorstand. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Mietingen erfolgen. Zusätzlich sollten ein Aushang im Vereinsheim und ein Hinweis im Internet erfolgen.

Anträge von Mitgliedern an die Jugendvollversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten müssen spätestens 5 Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden.

Die Änderung, Erweiterung und Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) erfordert einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Verlauf der Jugendvollversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschluss- und wahlfähig.

(7) Sämtliche Beschlüsse/Wahlen der Jugendvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet bei Beschlüssen die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.

(8) Stimmberechtigt sind, wer am Tag der Jugendvollversammlung das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, und die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

(9) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendvollversammlung.

(10) Abstimmungen und Wahlen für Jugendvollversammlung erfolgen offen per Handzeichen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(11) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Jugendlichen und Mitglieder des Vereinsrats zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:

- VereinsjugendleiterIn,
- StellvertreterIn und VereinsjugendsprecherIn,
- KassenwartIn,
- VereinsjugendschriftführerIn,

Zur Unterstützung kann der Vereinsjugendvorstand weitere Jugendmitglieder für bestimmte Aufgaben berufen.

(2) Der/die für maximal 3 Jahre gewählte VereinsjugendleiterIn vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er/Sie ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereinsjugendvorstands und gehört nach Maßgabe der Satzung nach Bestätigung durch die Hauptversammlung als stimmberechtigtes Mitglied dem Vereinsrat an.
Ebenso gehört der/die StellvertreterIn und JugendsprecherIn – er/sie sollte bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein - dem Vereinsrat an. Er/Sie wird für ein Jahr gewählt.

(3) Auch die restlichen Mitglieder Vereinsjugendvorstands werden für ein Jahr gewählt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.

(4) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie der übergeordneten Vereinssatzung und den Richtlinien des WLSB. Im Einzelnen:

- Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden vom VereinsjugendleiterIn oder StellvertreterIn innerhalb von 2 Wochen einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten Vereinsjugendvorstandes.
- Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle abteilungsübergreifenden Jugend-angelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel/Budgets.
- Der Vereinsjugendvorstand plant und koordiniert die Aktivitäten der Vereinsjugend in den verschiedenen Abteilungen.
- Der Vereinsjugendvorstand berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit.

- Der/die VereinsjugendleiterIn ist sowohl gegenüber der Jugendvollversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.
- Der Vereinsjugendvorstand beruft ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstands nach.
- Der Vereinsjugendvorstand vertritt die Vereinsjugend außerhalb des Vereins wie Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Sport- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR).

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am …… beschlossen und tritt nach Bestätigung durch den Vorstand des SV Mietingen am …… in Kraft.

(2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.

(3) Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss des Vereinsrats herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch den Vereinsrat in Kraft.

Ort/Datum Mietingen, 11.06.2013

Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend wie folgt:

Gez.:

Rudolf Hartmann

Julia Spleiß	Andreas Maier
Marie Neuer	Teresa Dobler
Philip Demuth	Philipp Birk